

BVGer C-877/2014 vom 10. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-877_2014

FR: TAF C-877/2014 du 10 juin 2014

IT: TAF C-877/2014 del 10 giugno 2014

Regeste

Zulassung als Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 20. Februar 2014 richtet sich sowohl gegen den HSM-Entscheid vom 20. Mai 2011 als auch gegen das - von der Beschwerdeführerin als Verfügung gewertete - Schreiben des HSM-Beschlussorgans vom 28. Januar 2014.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden, wobei insbesondere Instanzen des Bundes aufgeführt werden. Verfügungen kantonaler Instanzen sind gemäss Art. 33 Bst. i VGG nur dann beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar, wenn dies in einem Bundesgesetz vorgesehen ist. Art. 90a Abs. 2 KVG (SR 832.10) sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 53 KVG beurteilt. Zu den gemäss Art. 53 Abs. 1 KVG anfechtbaren Beschlüssen gehören auch Entscheide des HSM Beschlussorgans (vgl. vorgängiges Urteil E. 1 m.w.H.).

E. 1.2

Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten zum Gegenstand haben. Auch die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten sowie die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren stellen eine Verfügung dar (Art. 5 Abs. 1 Bst. a-c VwVG). Nicht entscheidend ist, ob eine Verfügung als solche gekennzeichnet ist oder den gesetzlichen Formvorschriften (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG) entspricht. Massgebend ist vielmehr, ob die genannten (materiellen) Strukturmerkmale einer Verfügung vorhanden sind (BVGE 2010/37 E. 2.2; Urteil des BVGer C 1827/2012 vom 1. Oktober 2012 E. 1.1, je mit weiteren Hinweisen; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 28 Rz. 17 ff. und § 29 Rz. 3).

E. 1.3

Beim HSM-Beschluss vom 20. Mai 2011 handelt es sich grundsätzlich um eine beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbare Verfügung (vgl. oben E. 1.1), was vorliegend nicht bestritten wird. Da die Nichtigkeit eines Entscheids jederzeit und von sämtlichen staatlichen

Instanzen von Amtes wegen zu beachten ist und auf dem Rechtsmittelweg geltend gemacht werden kann (vgl. BGE 132 II 342 E. 2.1), ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Eingabe vom 20. Februar 2014 zuständig, soweit sie sich gegen den HSM-Beschluss vom 20. Mai 2011 richtet. Entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Ansicht, ist für die Frage der Zuständigkeit nicht erheblich, ob die Beschwerde führende Partei materiell beschwert ist (dazu s. unten E. 1.5.2).

E. 1.4

Während die Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass es sich beim Schreiben von Advokatin D._____ vom 28. Januar 2014 um eine (anfechtbare) Verfügung handelt, wird dies von der rubrizierten, im vorliegenden Verfahren als Vertreterin des HSM-Beschlussorgans auftretenden Advokatin lic.iur. B._____ (ebenfalls (Advokatur Notariat C._____) bestritten.

E. 1.4.1

Advokatin B._____ begründet diese Beurteilung in der Vernehmlassung zunächst damit, dass das besagte Schreiben lediglich dazu gedient habe, der Beschwerdeführerin die Rechtslage zu verdeutlichen, und weder als Verfügung bezeichnet noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden sei. Das Schreiben vom 28. Januar 2014 wurde zwar nicht - wie Art. 35 Abs. 1 VwVG vorschreibt - als Verfügung bezeichnet und auch nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Allerdings weist nichts in seinem Inhalt auf einen bloss informativen Charakter hin. Vielmehr wurde darin unter Bezugnahme auf die von der Beschwerdeführerin in ihrem Gesuch gestellten Rechtsbegehren eine rechtliche Würdigung vorgenommen, wurden Schlussfolgerungen gezogen und wurde über das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 17. Januar 2014 bzw. über die damit gestellten Rechtsbegehren befunden: "Gestützt auf die obigen Ausführungen wird auf das Gesuch der A._____ AG nicht eingetreten."; "[...] teile ich Ihnen mit, dass dem Gesuch sowie dem Antrag um Erlass einer vorsorglichen Massnahme keine Folge geleistet wird." (vgl. auch die Vernehmlassung S. 11 Rz. 46: "Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 17. Januar 2014 eingetreten"). Damit wurde mit besagtem Schreiben auf die im Gesuch gestellten Rechtsbegehren auf Erlass von Feststellungs- bzw. Gestaltungsverfügungen verbindlich nicht eingetreten und weist das Schreiben vom 28. Januar 2014 die für eine Qualifikation als Verfügung notwendigen (materiellen) Strukturmerkmale auf. Unter diesen Umständen bestand - entgegen der von der Advokatin B._____ vertretenen Ansicht (vgl. Vernehmlassung S. 3) - für die Beschwerdeführerin kein Anlass, ihre Rechtsbegehren neu zu stellen und den Erlass einer auch die formellen Voraussetzungen erfüllenden Verfügung zu beantragen.

E. 1.4.2

Advokatin B._____ macht auch geltend, eine Vertretung für die Vorinstanz sei nur im Rechtsmittelverfahren, nicht bei einem erstinstanzlichen Entscheid möglich, zumal es an einer Rechtsgrundlage für eine solche Delegation fehle. Das von Advokatin D._____ verfasste Schreiben vom 28. Januar 2014 könne auch deshalb nicht als Verfügung qualifiziert werden. Am 5. Dezember 2013 hat das HSM-Beschlussorgan den Advokatinnen D._____ und B._____ (nebst anderen Personen) eine Generalvollmacht in Sachen "Sämtliche Beschwerdeverfahren (auch diejenigen von 2011 und 2012) vor Bundesverwaltungsgericht betreffend Planung der hochspezialisierten Medizin" erteilt (Akte 30 in den Beschwerdeakten zum vorgängigen Beschwerdeverfahren = Beilage 2 zur

Vernehmlassung im vorliegenden Beschwerdeverfahren). Damit beauftragte und bevollmächtigte das HSM-Beschlussorgan die besagten Personen insbesondere dazu, in seinem Namen vor allen Gerichten sowie sonstigen Behörden oder gegenüber Privaten aufzutreten und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrags mit sich bringen könne. Advokatin D._____ führte denn auch im Schreiben vom 28. Januar 2014 - unter Beilage der besagten Vollmacht - insbesondere aus, dass das HSM-Beschlussorgan sie in Sachen hochspezialisierte Medizin mandatiert habe und die Ablehnung des Erlasses vorsorglicher Massnahmen namens und im Auftrag ihres Klienten erfolge. Unter diesen Umständen muss das HSM-Beschlussorgan sich die Handlungen der von ihm ermächtigten Advokatin D._____, namentlich die Verfügung vom 28. Januar 2014, entgegen halten lassen, ebenso wie die Prozesshandlungen von Advokatin B._____ im vorliegenden Verfahren, die ihre Vertretungsbefugnis aus der selben Vollmacht ableitet.

E. 1.4.3

Da das Schreiben vom 28. Januar 2014 als Verfügung zu qualifizieren und der für deren Erlass zuständigen Behörde zuzurechnen ist, stellt das Schreiben eine anfechtbare Verfügung des HSM-Beschlussorgans dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist dementsprechend zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde auch zuständig, soweit sie sich gegen diese Verfügung (im Folgenden: angefochtene Verfügung) richtet.

E. 1.5.1

Zur Beschwerde berechtigt ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a); durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b); und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).

E. 1.5.2

Die Beschwerdeführerin ist als bisherige Leistungserbringerin, welcher aufgrund des Beschlusses vom 20. Mai 2011 kein Leistungsauftrag mehr hinsichtlich der Behandlung von seltenen Rückenmarkstumoren erteilt worden ist, sowohl durch den Beschluss vom 20. Mai 2011 als auch durch die Verfügung vom 28. Januar 2014 grundsätzlich besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. a und b VwVG (sog. materielle Beschwerde; vgl. auch unten E. 3.1). Auch die Vorinstanz geht in ihrer Vernehmlassung davon aus, dass es der Beschwerdeführerin seit Eröffnung des vorgängigen Urteils verwehrt ist, neurochirurgische Behandlungen von intramedullären Tumoren zulasten der OKP durchzuführen (vgl. Vernehmlassung S. 3). Soweit die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung und in ihrer Vernehmlassung geltend macht, dass die Beschwerdeführerin materiell nicht beschwert sei bzw. über kein schützenswertes Interesse verfüge, ist dies nicht nachvollziehbar. Insbesondere hat sich das Bundesverwaltungsgericht im vorgängigen Urteil nur zur (fehlenden) formellen Beschwerde und nicht zu einer allfälligen materiellen Beschwerde geäußert. Auch wird im von der Vorinstanz diesbezüglich angerufenen (vgl. Vernehmlassung S. 6, 9) Urteil des BVGer C 5301/2010 vom 2. April 2012 (publiziert als BVGE 2012/9) die Frage, ob Spitäler, denen ein Leistungsauftrag verweigert wird, materielle Verfügungsadressaten sind, bejaht (E. 3.2.5 des erwähnten Urteils; s. auch unten E. 3.1). Da die Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren, welches zur angefochtenen Verfügung vom 28. Januar 2014 geführt hat, teilgenommen hat, ist sie vorliegend im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG auch formell beschwert. Da die

Beschwerde gegen die Verfügung vom 28. Januar 2014 im Übrigen form- und fristgerecht eingereicht worden ist (Art. 52 VwVG, Art. 50 VwVG i.V.m. Art. 20 VwVG und Art. 53 Abs. 2 Bst. b KVG), ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. aber unten E. 6.2).

E. 1.5.3

Die Beschwerdeführerin hat auch ein schutzwürdiges Interesse daran, die Nichtigkeit des Beschlusses feststellen zu lassen (vgl. auch E. 3.1). Da die Nichtigkeit jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten ist, ist für die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Entscheids - jeweils unter dem Vorbehalt eines Verstosses gegen Treu und Glauben (dazu vgl. E. 6.2) - weder eine formelle Beschwer notwendig noch muss eine bestimmte Frist eingehalten werden, noch steht ihr - entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Ansicht (vgl. Vernehmlassung S. 5) - das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes (dazu s. auch unten E. 4.2) entgegen. Da die Eingabe vom 20. Februar 2014 im Übrigen den Formvorschriften von Art. 52 VwVG entspricht, ist auf sie, soweit sie sich gegen den umstrittenen HSM-Beschluss vom 20. Mai 2011 richtet, ebenfalls einzutreten. Würde das Bundesverwaltungsgericht die Nichtigkeit des Beschlusses bejahen, wäre hingegen auf die Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht nicht einzutreten und die Nichtigkeit des umstrittenen Beschlusses im Dispositiv festzustellen (vgl. BGE 132 II 342 E. 2.3 m.w.H.; vgl. unten E. 3.5.6).

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 KVG grundsätzlich nach dem VwVG. Vorbehalten bleiben allfällige Abweichungen des VGG und die besonderen Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 KVG.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 62 Abs. 4 VwVG gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden. Es kann eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 6539/2011 vom 26. November 2013 [publiziert und im Folgenden referenziert als BVGE 2013/45] E. 3.2 m.w.H.).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der umstrittene Beschluss vom 20. Mai 2011 sei nichtig, weshalb dessen Nichtigkeit festzustellen sei.

E. 3.1

Wie bereits ausgeführt wurde, hat die Beschwerdeführerin grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Nichtigkeit des umstrittenen Beschlusses festgestellt wird. Dieses Interesse muss zusätzlich aktuell sein, was bedeutet, dass der durch den angefochtenen Entscheid erlittene Nachteil im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids noch bestehen muss. Das Interesse der Beschwerde führenden Person ist somit (nur) dann schutzwürdig, wenn durch den Ausgang des Beschwerdeverfahrens die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführenden noch beeinflusst werden kann (vgl. Isabelle Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 21 zu Art. 48 m.w.H.). Dies ist vorliegend

aufgrund des in Erwägung 1.3.2 Gesagten zu bejahen.

E. 3.2

Fehlerhafte Verwaltungsakte sind in der Regel nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, und sie werden durch Nichtanfechtung rechtsgültig. Nichtigkeit, d.h. absolute Unwirksamkeit einer Verfügung wird nur angenommen, wenn: a) der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, b) wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und c) wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (sogenannte Evidenztheorie). Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwer wiegende Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel haben nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge (vgl. BGE 132 II 21 E.3.1, BGE 129 I 361 E. 2.1, BGE 132 II 342 E. 2.3; Urteil des BVGer C 7720/2009 vom 13. Juni 2012 E. 9, je m.w.H.). Eine Verfügung ist somit - entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin - nicht bereits deshalb, weil sie bundesrechtswidrig ist, nichtig. Verfahrensmängel, die in Gehörsverletzungen liegen (was die Beschwerdeführerin vorliegend hauptsächlich geltend macht), führen in der Regel nur zur Anfechtbarkeit des fehlerhaften Entscheides. Nur wenn es sich um einen besonders schwer wiegenden Verstoss gegen grundlegende Parteirechte handelt, haben auch Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör die Nichtigkeit zur Folge. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betroffene von einer Entscheidung mangels Eröffnung gar nichts weiss bzw. wenn er gar keine Gelegenheit erhalten hat, an einem gegen ihn laufenden Verfahren teilzunehmen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., 2010, Rz. 970; BGE 129 I 361 E. 2.1, je m.w.H.). Offenkundig ist der schwere Fehler der Verfügung, wenn er schon dem juristisch nicht geschulten Durchschnittsbürger auffällt (vgl. BVGE 2008/8 E. 6.2. m.w.H.). Nichtigkeit ist, von den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen abgesehen, nur dann ausnahmsweise anzunehmen, wenn die Umstände solcherart sind, dass blosser Anfechtbarkeit offensichtlich nicht den notwendigen (Rechts)Schutz bietet (vgl. BGE 122 I 97 E. 3.a.aa m.w.H.).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin begründet die Nichtigkeit des HSM-Beschlusses unter anderem damit (vgl. Beschwerde S. 17, 20 f.), dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C 4156/2011 vom 16. Dezember 2013 den HSM-Beschluss vom 20. Mai 2011 betreffend die HSM-Planung im Bereich der seltenen Rückenmarkstumore in Bezug auf eine andere Leistungserbringerin aufgehoben und zur Neuurteilung - unter Beachtung des Gehörsanspruchs der dortigen Beschwerdeführerin - an die Vorinstanz zurückgewiesen hat. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, dass der Beschluss mit dem Urteil des BVGer C 4156/2011 zwar (nur) in Bezug auf eine andere Leistungserbringerin aufgehoben worden sei, doch habe dies zur Folge, dass der gesamte Beschluss gegenüber jedermann aufgehoben worden sei. Damit fehle es bis heute an einer rechtskräftigen Definition des HSM-Bereichs bzw. sei die Behandlung der intramedullären Tumore bis heute nicht der HSM zuzuordnen. Gälte die Aufhebung des umstrittenen Beschlusses hingegen nur in Bezug auf die im Verfahren C 4156/2011 erfolgreich Beschwerde führende Leistungserbringerin und wäre in Bezug auf diese eine neue Definition des HSM-Bereichs vorzunehmen (während in Bezug auf die übrigen Leistungserbringerinnen der umstrittene Beschluss gälte), würde dies dazu führen, dass gegenüber verschiedenen Leistungserbringerinnen unterschiedliche HSM-Definitionen gelten würden. Dies dürfe

aber nicht sein, zumal die Spitalplanung schweizweit einheitlich erfolgen müsse. Ein solches Resultat würde einen eklatanten, unüberwindbaren Widerspruch darstellen, wäre mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit, Gleichbehandlung von Konkurrenten und Einheit der Rechtsordnung nicht vereinbar, und wäre insgesamt als willkürlich zu betrachten.

E. 3.4

Gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die Spitalliste im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG (insbesondere nicht als Allgemeinverfügung oder Erlass sondern) als ein Rechtsinstitut sui generis zu qualifizieren, das - was für die Bestimmung des Anfechtungs- und Streitgegenstandes sowie des materiellen Geltungsbereichs entscheidend ist - aus einem Bündel von Einzelverfügungen besteht (BVGE 2012/9 E. 3.2.6). Ein Leistungserbringer kann grundsätzlich nur die an ihn gerichtete Verfügung anfechten, d.h. diejenige Verfügung, welche das ihn betreffende Rechtsverhältnis regelt (z.B. ihn mittels Nichtaufnahme auf die entsprechende Spitalliste von der Erbringung bestimmter Leistungen zulasten der OKP ausschliesst), nicht die gesamte (HSM) Spitalliste als solche (BVGE 2012/9 E. 3.2.6, 3.3 m.w.H.; BVGE C 5634/2013 vom 9. Januar 2014 E. 3.1 [zur Publikation vorgesehen]). Dementsprechend beeinflusst die Aufhebung eines angefochtenen Beschlusses lediglich die Rechtsstellung der entsprechenden Beschwerdeführerin, nicht diejenige weiterer Leistungserbringerinnen. Ob die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses im Urteilsdispositiv explizit auf die Beschwerde führende Partei eingeschränkt wird, bleibt dabei ohne Belang (vgl. Urteil des BVGer C 6994/2013 vom 17. Dezember 2013 E. 3.1 f.). Somit wirken sich die mit Urteil des BVGer C 4156/2011 vorgenommene Aufhebung, die Rückweisung an die Vorinstanz und die damit verbundenen Anweisungen lediglich auf die Rechtsstellung der dortigen Beschwerdeführerin aus. Dass die teilweise erfolgreiche Anfechtung des Beschlusses durch eine andere Leistungserbringerin dazu führt, dass die nochmalige Prüfung sowohl der Zuordnung der Behandlung intramedullärer Tumore zum Bereich HSM als auch der allfälligen Zuteilung dieser Behandlung an die dortige Beschwerdeführerin nicht auf sämtliche Leistungserbringerinnen im Bereich der Behandlung intramedullärer Tumore Anwendung findet, mag unbefriedigend sein, liegt aber in der besonderen Natur der Spitalliste begründet. Eine abweichende Lösung müsste vom Gesetzgeber festgesetzt werden (vgl. dazu BVGE 2012/9 E. 4.7). Inwiefern zudem ein späterer Entscheid des HSM-Beschlussorgans in einem (unlöslichen) Widerspruch zum umstrittenen Beschluss stehen würde, ist eine hypothetische Frage, die hier nicht zu beantworten ist. Hieraus ergibt sich damit keine Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses.

E. 3.5.1

Unter Bezugnahme auf BVGE 2013/45 macht die Beschwerdeführerin weiter geltend, dass der umstrittene Beschluss nicht in einem bundesrechtskonform ausgestalteten Verfahren zustande gekommen sei, sondern an gravierenden Verfahrensmängeln leide. Der gravierende Verfahrensmangel liege darin, dass in Bezug auf den vorliegend umstrittenen Beschluss kein zweistufiges Verfahren durchgeführt worden sei: Das HSM-Beschlussorgan habe zunächst das Verwaltungsverfahren unter Einhaltung der vom Bundesrecht und der Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vorgegebenen Planungs- und Verfahrensgrundsätze durchzuführen. Erst nach rechtskräftiger Definition des HSM-Bereichs habe die Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den entsprechenden Leistungen zu erfolgen und seien gestützt darauf - unter Wahrung

der Grundsätze des Verwaltungsverfahrens - der Zuteilungsentscheid zu treffen und die Spitalliste zu erstellen. Damit sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden und es seien die bundesrechtlichen Spitalistenplanungsvorgaben nicht eingehalten worden. Sie macht geltend, dass diesbezüglich eine Analogie zu dem BVGE 2013/45 zugrunde liegenden Sachverhalt bestehe, weshalb der vorliegend umstrittene Beschluss in Bezug auf die Beschwerdeführerin nichtig sei.

E. 3.5.2

Mit BVGE 2013/45 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde beurteilt, die von anderen Leistungserbringerinnen gegen den Beschluss des HSM-Beschlussorgans vom 22. September 2011 betreffend den Bereich der Behandlung von schweren Verbrennungen bei Kindern, publiziert im Bundesblatt am 1. November 2011 (BBl 2011 8078), erhoben wurde. Das Gericht sah darin, dass kein zweistufiges HSM-Verfahren durchgeführt worden war, eine Verletzung (zwingender) bundesrechtlicher Bestimmungen, die einerseits in einer (in casu nicht heilbaren) Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerinnen, andererseits in der Nichteinhaltung planungsrechtlicher Vorgaben bestand. Jedoch befand es, dass die dortigen Beschwerdeführerinnen nicht an einer Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gehindert worden seien. Vielmehr seien sie über die vorgesehenen Zuweisungsregeln ausreichend informiert worden, hätten die angebrachten Einwände vortragen können, die auch gehört worden seien, und habe sich die Vorinstanz in der Begründung des angefochtenen Entscheides und den Grundlagenberichten mit ihren Einwänden - wenn auch nur summarisch - ausreichend auseinandergesetzt (vgl. BVGE 2013/45 E. 6.3.6.4).

E. 3.5.3

Soweit die Beschwerdeführerin hieraus auf Nichtigkeit des im selben (bundesrechtswidrigen) Verfahren zustande gekommenen Beschlusses vom 20. Mai 2011 schliesst, ist Folgendes festzuhalten: Die im besagten Urteil attestierten Gehörsverletzungen erreichen bei Weitem nicht die Schwere einer Rechtsverletzung, wie sie das Bundesgericht bisher bejaht hat, wenn der Betroffene gar keine Gelegenheit erhalten hätte, am Verfahren teilzunehmen (kein besonders schwer wiegender Verstoss gegen grundlegende Parteirechte, der zur Nichtigkeit führt, vgl. oben E. 3.2). Auch ist die Offensichtlichkeit der entsprechenden Mängel zu verneinen, da die Notwendigkeit eines zweistufigen Verfahrens dem nicht juristisch geschulten Durchschnittsbürger keineswegs auffallen würde. Vielmehr bedurfte es diesbezüglich einer Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. dazu BVGE 2012/9 E. 1; Urteil des BVGer C 5305/2010 vom 16. Mai 2013 E. 2.2.3, 5.2, sowie BVGE 2013/45 E. 6.4 f., 7.3). Von den drei für die Bejahung der Nichtigkeit des umstrittenen HSM-Beschlusses kumulativ notwendigen Voraussetzungen sind somit (mindestens) zwei nicht erfüllt. Ob die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit ernsthaft gefährdet würde, wie dies von der Vorinstanz geltend gemacht wird (vgl. Vernehmlassung S. 9 f.) kann unter diesen Umständen offen bleiben. Wie bereits im Verfahren BVGE 2013/45 hätte schliesslich auch der notwendige Rechtsschutz der Beschwerdeführerin mittels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht - und damit mittels Anfechtbarkeit des Beschlusses - ausreichend gewährt werden können. Dass auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin aus selbstverschuldeten formellen Gründen nicht eingetreten wurde (s. vorgängiges Urteil), ändert daran nichts. Unter diesen Umständen ist es für die Beurteilung des Schweregrades der gerügten Mängel nicht von Belang, dass das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der

Anfechtbarkeit die Ermessensausübung nicht überprüfen und sein Beschwerdeentscheid nicht weiter gezogen werden kann (vgl. Art. 53 Abs. 2 Bst. e KVG, Art. 83 Bst. r BGG).

E. 3.5.4

Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass die Nichtigkeit - wie die Parteien zutreffend festhalten - von Amtes wegen zu prüfen ist. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2013/45 die Nichtigkeit des dort angefochtenen Beschlusses implizit verneint. Im später ergangenen - den vorliegend umstrittenen Beschluss vom 20. Mai 2011 betreffenden - Urteil des BVGer C 4156/2011 hat das Gericht eine Nichtigkeit des HSM-Beschlusses explizit verneint. Auch in allen später ergangenen Urteilen zu Beschlüssen des HSM-Beschlussorgans hat das Gericht - mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die Beschwerdelegitimation einzelner Beschwerdeführer verneint worden ist - eine materielle Prüfung der Begehren vorgenommen und ist, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, nicht auf Nichtigkeit der HSM-Beschlüsse geschlossen worden (vgl. dazu Medienmitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. März 2014: "Hochspezialisierte Medizin: Beschlüsse betreffend grosse seltene viszeralchirurgische Eingriffe und pädiatrische Onkologie werden aufgehoben", <http://www.bvger.admin.ch>, abgerufen am 06.05.2014).

E. 3.5.5

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei dadurch verletzt worden, dass der vorliegend umstrittene Beschluss sie nicht namentlich bezeichne, der Beschluss enthalte keine Begründung dafür, weshalb sie nicht als Leistungserbringerin zugelassen worden sei, und die HSM-Organe hätten in unzulässiger Weise einen Vorentscheid gefällt (vgl. Beschwerde S. 13 ff.), handelt es sich um Vorbringen, welche die Beschwerdeführerin bereits im vorgängigen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können, wenn ihr Selbstverschulden ein Eintreten auf die Beschwerde nicht ausgeschlossen hätte. Mit diesen Rügen ist sie daher im vorliegenden Verfahren nicht (mehr) zu hören, sodass sie keinen Einfluss auf die Frage der Nichtigkeit des HSM-Beschlusses haben.

E. 3.5.6

Der umstrittene Beschluss vom 20. Mai 2011 ist somit in Bezug auf die Beschwerdeführerin nicht nichtig. Daher ist die Beschwerde, soweit damit die Feststellung der Nichtigkeit des besagten Beschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt wird, abzuweisen.

E. 3.6.1

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich geltend macht, dass die Vorinstanz auf ihren Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des umstrittenen Beschlusses hätte eintreten müssen, ist ihr grundsätzlich zuzustimmen, da (auch) die Vorinstanz, die diesen Beschluss erlassen hat, für eine allfällige Feststellung der Nichtigkeit bzw. die Abweisung eines entsprechenden Antrags angerufen werden kann (vgl. Art. 25 Abs. 1 f. VwVG; Isabelle Häner, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 25 N 5, 16; Beatrice Weber-Dürler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 10 zu Art. 25, je m.w.H.; vgl. aber unten E. 6.2). Aus der fehlenden Beschwerdelegitimation (formelle Beschwerde) im vorgängigen Beschwerdeverfahren C 4095/2011 kann nicht auf die Unzulässigkeit der Stellung eines Gesuchs um Feststellung der Nichtigkeit geschlossen werden, wie die Vorinstanz dies vorliegend getan hat.

E. 3.6.2

Wie bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ein ungerechtfertigtes Nichteintreten ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Die Behörde hat in der Folge auf das umstrittene Gesuch einzutreten und materiell darüber zu befinden. Eine Verletzung des Gehörsanspruchs kann ausnahmsweise geheilt werden, wenn sie nicht besonders schwer wiegt und die Gehörsgewährung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, in dem die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Prüfungsbefugnis entscheidet wie die untere Instanz. Von der Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs ist selbst bei einer schwerwiegenden Gehörsverletzung abzusehen, sofern die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1, BGE 127 V 431 E. 3d/aa und BGE 126 V 130 E. 2b, je mit Hinweisen). Die Frage der Zulässigkeit eines vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids ist keine Ermessensfrage, sodass das Bundesverwaltungsgericht durch Art. 53 Abs. 2 Bst. e KVG nicht eingeschränkt wird und diese Frage mit voller Prüfungsbefugnis prüft. Daher kann im Falle eines ungerechtfertigten Nichteintretens von einer Rückweisung der Sache zum materiellen Entscheid ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre.

E. 3.6.3

Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Nichtigkeit des umstrittenen Beschlusses mit diesem Urteil umfassend geprüft und würde eine Rückweisung an die Vorinstanz zur diesbezüglichen materiellen Beurteilung einen formalistischen Leerlauf darstellen, weshalb ausnahmsweise von einer Rückweisung abzusehen ist.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Vorinstanz hätte auf ihren Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit des umstrittenen Beschlusses eintreten müssen (vgl. Beschwerde S. 20 f.).

E. 4.1

Das Institut der Ungültigkeit als Folge einer fehlerhaften Verfügung ist im allgemeinen Verwaltungsrecht - mit Ausnahme der Ungültigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge - im Gegensatz zur Anfechtbarkeit, Nichtigkeit oder Widerrufbarkeit einer Verfügung nicht bekannt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 949 ff. e contrario). Weder das Gesuch an die Vorinstanz noch die Beschwerde enthalten zum Begriff der Ungültigkeit und dessen Rechtsfolgen weitere Erläuterungen.

E. 4.2

Die diesbezügliche Begründung scheint unter anderem darauf hinauszulaufen, dass mit dem Urteil des BVerfG C 4156/2011 der umstrittene Beschluss insgesamt aufgehoben worden sei, also auch in Bezug auf die Beschwerdeführerin, was ihr gegenüber mit einer Feststellungsverfügung zu bestätigen sei. Eine Feststellungsverfügung ist jedoch subsidiär zu einer Leistungs- oder Gestaltungsverfügung zu erlassen. Ist bereits eine Gestaltungsverfügung ergangen, kann deren Gültigkeit nicht mit einem

Feststellungsbegehren infrage gestellt werden. Hierzu stehen die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung. Das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes schliesst eine nochmalige Überprüfung einer individuell-konkreten, formell rechtskräftigen Anordnung in einem späteren Verwaltungsverfahren grundsätzlich aus. Das Feststellungsbegehren darf nicht dazu benützt werden, die nachteiligen Konsequenzen des Nichteintretens auf das ursprünglich erhobene Rechtsmittel zu umgehen (vgl. Häner, a.a.O., Art. 25 Rz. 22 f. m.w.H.; Beatrice Weber-Dürler, a.a.O., Rz. 16 f. zu Art. 25, je m.w.H.). Da der umstrittene HSM-Beschluss eine Gestaltungsverfügung darstellt, die mit dem vorgängigen Urteil in Bezug auf die Beschwerdeführerin formell rechtskräftig geworden ist, auch das Urteil des BVGer C-4156/2011 in Bezug auf die Beschwerdeführerin keine Rechtswirkungen entfaltet (vgl. dazu oben E. 3.3) und die Nichtigkeit des Beschlusses zu verneinen ist, bleibt für die Beurteilung der (materiellen) Gültigkeit des Beschlusses mittels Feststellungsverfügung kein Raum. Die Vorinstanz ist auf den entsprechenden Antrag somit zu Recht nicht eingetreten und die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

E. 4.3

Soweit die Beschwerdeführerin (im Feststellungsgesuch) die Ungültigkeit des Beschlusses vom 20. Mai 2011 damit begründet, dass keine rechtsgültige Zuordnung des Bereichs der intramedullären Tumore zum Bereich HSM erfolgt sei, diese Zuordnung aus ihrer Sicht als Allgemeinverfügung zu qualifizieren sei und nicht rechtsgültige Allgemeinverfügungen zwingend aufzuheben seien, kommt diese Argumentation der Forderung nach einer Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses vom 20. Mai 2011 gleich, zumal nur eine Feststellung der Nichtigkeit trotz abgeschlossenem Verfahren noch Rechtswirkungen gegenüber der Beschwerdeführerin entfalten könnte. Begründet wird die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses mit einem Aspekt der Kernaussagen im Grundsatzurteil BVGE 2013/45 (Durchführung eines von der Zuteilung losgelösten Zuordnungsverfahrens). Damit vermag die Beschwerdeführerin jedoch mit Blick auf das zur Nichtigkeit Gesagte keine relevanten, nicht bereits geprüften Gründe darzutun, weshalb diesbezüglich auf das insb. in E. 3.5 Gesagte zu verweisen und das Begehren auch deshalb abzuweisen ist.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend (vgl. Beschwerde S. 21 f.; Antrag 3 gemäss Gesuch vom 17. Januar 2014), dass die Vorinstanz auf ihren Antrag auf Aufhebung bzw. auf Widerruf des umstrittenen Beschlusses hätte eintreten müssen. Widerruf einer Verfügung bedeutet, dass die verfügende (oder allenfalls eine übergeordnete Behörde) eine formell rechtskräftige, fehlerhafte Verfügung von Amtes wegen oder auf ein Wiedererwägungsgesuch hin ändert (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1033 ff., 1828 ff.). Soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung des umstrittenen Beschlusses durch die Vorinstanz beantragte, handelte es sich dabei um ein Wiedererwägungsgesuch. Ein solches ist grundsätzlich ein formloser Rechtsbehelf, mit welchem die Behörde gebeten wird, die Frage der Änderung einer Verfügung zu prüfen. Wenn im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, besteht in der Regel kein Anspruch darauf, dass auf ein Wiedererwägungsgesuch eingetreten wird. Das Bundesgericht leitet jedoch - unabhängig von der gesetzlichen Regelung - aus Art. 29 Abs. 1 f. BV einen ausnahmsweisen Anspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ab, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: a) die Umstände haben sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert oder b) der Gesuchsteller macht erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft, die in einem früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn

unmöglich war oder keine Veranlassung dazu bestand.

E. 5.2

Die Behörde muss in einem ersten Schritt (Eintretensfrage) prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Zurückkommen auf einen formell rechtskräftigen Entscheid erfüllt sind, und - wenn sie auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist - in einem zweiten Schritt, ob der Entscheid fehlerhaft ist und das Interesse an der Korrektur dieses Fehlers (mittels Abänderung oder Aufhebung des besagten Entscheids) gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz überwiegt (materielle Beurteilung). Verfügungen, mit denen die Anhandnahme eines Wiedererwägungsgesuchs abgelehnt wird, sind grundsätzlich nicht anfechtbar. Der Gesuchsteller kann mit Beschwerde lediglich geltend machen, im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen gegeben, bei denen gestützt auf Art. 29 Abs. 1 f. BV ausnahmsweise ein Anspruch auf Wiedererwägung bestehe. Dringt er mit dieser Argumentation nicht durch, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1033, 1041 f., 1044 f., 1828, 1834, je m.w.H.; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, S. 253 f., 258 f., 261 f., je m.w.H.).

E. 5.3

Vorliegend macht die Beschwerdeführerin weder geltend, dass sich die Umstände seit dem ersten Entscheid (der mit Urteil vom 4. Dezember 2013 in formelle Rechtskraft erwachsen ist) wesentlich geändert hätten, noch dass es ihr nicht möglich gewesen sei oder sie keinen Anlass dazu gehabt habe, erhebliche Tatsachen oder Beweismittel in das vorinstanzliche Verfahren einzubringen. Dass auf ihre Beschwerde aus selbstverschuldeten Gründen nicht eingetreten wurde, ändert daran nichts. Da keine wesentliche Änderung der Umstände geltend gemacht wird, kann insbesondere offen bleiben, ob es sich beim umstrittenen Beschluss um eine Dauerverfügung handelt, wie die Beschwerdeführerin geltend macht. Da die Beschwerdeführerin keinen der Ausnahmetatbestände anruft, die einen Anspruch auf Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch begründen würden, ist diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. oben E. 5.2).

E. 5.4

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die von der Beschwerdeführerin in Bezug auf die beantragte Wiedererwägung zusätzlich vorgebrachten Argumente, nämlich, dass der umstrittene Beschluss materielle und formelle Mängel aufweise, zu unhaltbaren Resultaten führe, und sie ein überwiegendes Interesse daran habe und auch ein öffentliches Interesse daran bestehe, dass der besagte Beschluss aufgehoben werde, inhaltliche Argumente für eine Wiedererwägung des Beschlusses darstellen, welche die Vorinstanz erst hätte prüfen müssen, wenn sie auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten wäre. Daher ist auf diese Argumente nicht weiter einzugehen.

E. 6.1

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin ficht mit ihren Eingaben vom 17. Januar und 20. Februar 2014 erneut den Beschluss vom 20. Mai 2011 an, der mit Erlass des Urteils vom 4. Dezember 2013 im Verfahren C-4095/2011 formell rechtskräftig geworden ist. Ob dieses Vorgehen, das im Erfolgsfall dazu führen würde, dass die selbstverschuldete Nichtteilnahme der

Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren folgenlos bliebe (vgl. auch Beschwerde Rz. 9, 70), einen nicht schutzwürdigen Verstoss gegen Treu und Glauben darstellt, und ob die Beschwerde, soweit darauf einzutreten wäre, bereits deswegen abzuweisen wäre, kann bei diesem Ausgang des Verfahrens offen bleiben.

E. 6.3

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (S. 4) ausführt, dass das HSM-Beschlussorgan an seiner Sitzung vom 23. Januar 2014 entschieden habe, den umstrittenen HSM-Beschluss (als Ganzes) nicht zu widerrufen.

E. 7

Die Anträge der Beschwerdeführerin auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen werden mit dem Ergehen des vorliegenden Urteils gegenstandslos und sind daher abzuschreiben.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 2 Abs. 1 VGKE). Vorliegend sind Verfahrenskosten von Fr. 2'000.- zu erheben.

E. 8.2

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weshalb ihr keine solche zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten, haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE; vgl. auch vorgängiges Urteil E. 4.2), es sei denn die Gegenpartei habe mutwillig, leichtsinnig oder querulatorisch Beschwerde geführt, was aber nicht leichthin anzunehmen ist (vgl. Michael Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 10 zu Art. 64; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 264 f. Rz. 4.66, je m.w.H.). Da die Vorinstanz zu Unrecht den Standpunkt vertritt, dass das Schreiben vom 28. Januar 2014 keine Verfügung darstellt und auf den Antrag betreffend Nichtigklärung des angefochtenen HSM-Beschlusses hätte eintreten müssen (vgl. oben E. 1.4.3, 3.6.1) kann vorliegend nicht von einer mutwilligen, leichtsinnigen oder querulatorischen Beschwerde gesprochen werden, womit die Vorinstanz - entgegen ihrem Antrag - keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, weshalb ihr keine solche zuzusprechen ist.

E. 9

Dieser Entscheid kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. Art. 83 Bst. r BGG; für viele: BVGE 2013/46 [unter C-6504/2011 abrufbare] E. 8). Er tritt mit seiner Eröffnung in Rechtskraft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.